

# **Nutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Suhl**

**vom 19.09.01**

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 und 26 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 25.06.01 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) durch Beschluss des Stadtrates folgende Nutzungsordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Sportstätten i. S. dieser Ordnung sind alle stadt eigenen Sporthallen, Sportplätze, Sondersportanlagen, Gebäude und deren Inneneinrichtungen, Anlagen und Sportgeräte sowie die durch die Stadt verwaltete Sporthalle „Wolfsgrube“. Die Nutzung der Freibäder der Stadt Suhl wird hiervon nicht erfasst, diese ist in der „Bäderordnung“ geregelt. Sportstätten dienen dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Schulen und anerkannten Sportorganisationen sowie der freien sportlichen Betätigung und der aktiven Erholung.
- (2) Inneneinrichtungen, Anlagen und Geräte i. S. dieser Ordnung sind Gegenstände, die in Sportstätten vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb dienen (z. B. Turngeräte usw.) oder mittelbar (Sanitäreinrichtungen und dgl.) dazu bestimmt sind.
- (3) Von den Regelungen dieser Ordnung sind Sportstätten, die mit Erbbaurechtsvertrag bzw. Pachtvertrag an Vereine übergeben sind, ausgenommen. Für das Schießsportzentrum gelten die in der Anlage 1 zur Vergabeordnung festgelegten besonderen Bestimmungen.

## **§ 2**

### **Nutzer und Besucher**

- (1) Nutzer i. S. dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in Sportstätten selbst Sport treiben oder als Veranstalter bzw. in deren Auftrag tätig sind. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über die Nutzer entsprechend.
- (2) Besucher i. S. dieser Ordnung sind solche Personen, die zum Zusehen oder aus anderen Gründen an Spiel-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, ohne selbst aktiv zu sein.

## **§ 3**

### **Nutzungsentgelte**

- (1) Die Nutzer der Sportstätten der Stadt Suhl leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sportstätten in Form von Entgelten. Diese sind in der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl geregelt.
- (2) Die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Sportstätten für den Schul- und Berufsschulsport in kommunaler Trägerschaft erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

## **§ 4 Ausübung der Befugnisse der Stadt**

- (1) Die Aufgaben i. S. dieser Ordnung werden in der Regel vom Schulverwaltungs- und Sportamt (fortführend „zuständiges Amt“ bzw. „Stadt“ genannt) wahrgenommen.

## **§ 5 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.
- (2) Die Stadt kann die Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Nutzung ohne Erlaubnis und ohne Entgelt getroffen werden.

## **§ 6 Erteilung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Sportstätten oder Teile beschränkt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Personen, die eine Personenvereinigung rechtsgeschäftlich vertreten dürfen oder als verantwortliche Leiter einer Veranstaltung auftreten.
- (3) Für die periodische Nutzung von Sportstätten durch anerkannte Sportorganisationen werden Nutzungsverträge abgeschlossen. Für die terminliche Nutzung von Sportstätten durch anerkannte Sportorganisationen erfolgt eine Vergabeentscheidung durch die Stadtverwaltung Suhl.
- (4) Für die Nutzung gegen Entgelt wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (5) Wird durch den Nutzer bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin kein Nutzungsvertrag abgeschlossen, erlischt der Anspruch der Nutzung, der Termin kann neu vergeben werden.
- (6) Ausgenommen von den Regelungen in Abs. 1 bis 5 ist die öffentliche Nutzung des Liftes in Vesser. Die Erlaubnis zur Nutzung gegen Entgelt wird hier mit Eintrittskarte erteilt.

## **§ 7 Schlüsselgewalt**

- (1) Nutzern kann mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis für eine Sportstätte die Schlüsselgewalt übertragen werden.
- (2) Der/die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungserlaubnis unverzüglich an die Stadt bzw. die Schule zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des/der Schlüssel ergeben sowie für den Verlust und für die daraus entstehenden Folgekosten.
- (4) Der Nutzer hat insbesondere Sorge zu tragen für:

- die Einhaltung der erlaubten Nutzungszeit,
  - die Sauberhaltung der benutzten Räume und Sportanlagen,
  - das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung,
  - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen,
  - eine sparsame Nutzung aller Energiequellen,
  - die Grobreinigung der genutzten Räume,
  - ein ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Sportgeräte.
- (5) Werden zu Beginn der Nutzungszeit Mängel festgestellt, sind diese sofort im Belegungsbuch einzutragen und am folgenden Werktag der Stadt mitzuteilen.

## **§ 8 Rücknahme der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn der Nutzer gegen die Vorschriften der in dieser Ordnung erlassenen Vollzugsanordnungen, Hausordnungen oder mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig, ob der Nutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.

## **§ 9 Beschränkung der Nutzung**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der aufgrund dieser Ordnung ergangenen Anordnungen zulässig.
- (2) Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs- und Spielstunden) wenn dies
- a) zur Durchführung größerer Veranstaltungen
  - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
  - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte
  - d) zur Schonung der Sportstätte

erforderlich ist. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

- (4) Das zuständige Amt kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- (5) Das zuständige Amt kann in den speziellen Objektordnungen von gedeckten (überdachten) Sportanlagen Mindestbelegungszahlen festlegen.

## **§ 10 Nutzungszeiten**

- (1) Die Nutzungszeiten werden in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung bestimmt.
- (2) Ausnahme- und Änderungsregelungen zu den Nutzungszeiten sind vom zuständigen Amt mit Anordnung bekannt zu geben.
- (3) Der Nutzungsplan wird vom zuständigen Amt aufgrund der jährlich abzugebenden Anträge aufgestellt.
- (4) Die Belegung der Sportstätten (periodische Belegung) wird für den Zeitraum eines Schuljahres festgelegt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr. In den Sommerferien sind, außerhalb der Schließzeiten in den Schulsporthallen, bis jeweils 3 Wochen vor Ferienbeginn, gesonderte Anträge zu stellen. Mit Beginn des neuen Schuljahres gilt die Belegung bis zur Inkraftsetzung des neuen Belegungsplanes fort. Für Überholungsarbeiten ist vorrangig die Sommerferienzeit zu nutzen. In den übrigen Ferienzeiten erfolgt durchgängige Belegung. Notwendige Änderungen sind vom zuständigen Amt bekannt zu geben.
- (5) Schulen müssen ebenfalls Anträge stellen, wenn sie Schwimmbäder belegen wollen oder Sportstätten von montags bis freitags nach 16.00 Uhr oder an den Wochenenden nutzen zu wollen.

## **§ 11 Zustand der Spiel- und Sportstätten**

- (1) Die Stadt ist den Nutzern gegenüber nicht verpflichtet Änderungen hinsichtlich der Gebäude oder Anlagen der Spiel- und Sportstätten vorzunehmen.
- (2) Die Nutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten durch die Stadt auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.
- (3) Die Nutzer können im Rahmen von kostenlosen Arbeitseinsätzen, im Umfang ihrer Nutzungsanteile, für die Instandhaltung herangezogen werden. Das Material für die städtischen Sportstätten wird von der Stadt gestellt.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäuden und Einrichtungen, die durch die Nutzung entstanden sind.
- (3) Ist die Erlaubnis zur Nutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für ihre Mitglieder neben diesen.

### **§ 13 Veränderungen**

- (1) Veränderungen der Sportstätten (z. B. bauliche Änderungen, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Genehmigte Arbeiten sind durch Beauftragte der Stadt unter Kontrolle zu halten und auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Der Nutzer hat die Veränderungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

### **§ 14 Bestellung eines Übungsleiters bzw. Verantwortlichen**

- (1) Der Nutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen namentlich zu benennen.
- (2) Das Betreten der Sportstätten durch Übungsgruppen ist nur mit Übungsleiter bzw. Verantwortlichem erlaubt.
- (3) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.

### **§ 15 Meldefristen**

- (1) Die An- und Abmeldefrist für Veranstaltungen beträgt 2 Wochen.
- (2) Von allen Nutzern sind bestätigte Zeiten, die nicht genutzt werden, sofort nach bekannt werden dem zuständigen Amt mitzuteilen.

### **§ 16 Freistellung von Schadenersatzansprüchen**

- (1) Der Nutzer hat die Stadt von allen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.
- (2) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass er sich gegen das aus der Nutzung der Sportstätte ergebende Unfall- und Haftpflichtrisiko ausreichend versichert.
- (3) Die Stadt kann vom Nutzer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden angemessener Höhe verlangen.

### **§ 17**

## **Räumung der Sportstätte**

- (1) Der Nutzer hat die Sportstätte unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

## **§ 18 Sonstige Verpflichtungen**

- (1) Der Nutzer hat die Obhutspflicht. Deshalb ist vor der Nutzung von ihm zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Nutzung auszusetzen, Fehler den Bediensteten der Stadt anzuzeigen und im Belegungsbuch einzutragen.
- (2) Der Nutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten Sorge zu tragen
  - a) für die Überwachung der Sportstätte, insbesondere der Ein- und Ausgänge,
  - b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit,
  - c) für die Bereitstellung einer Sanitäts- oder Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist.

## **§ 19 Verhalten der Nutzer und Besucher**

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass
  - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - b) die Sportstätte nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt wird.

Durch den Nutzer verursachte Verunreinigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (2) Insbesondere ist in den Sportstätten verboten
  - a) Rad zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge zu benutzen,
  - b) Unfug zu treiben,
  - c) auf den Boden zu spucken oder Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
  - d) spitze Gegenstände auf dem Sportboden zu verwenden,
  - e) Rauchen in den Sporträumen,
  - f) Bäume, Sträucher, Zäune, Absperrungen, Dächer von Gebäuden und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen
  - g) Hunde in Sporträume und auf Sportflächen zu führen (außerhalb Leinenzwang)
- (3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt bzw. genutzt werden. Sondergenehmigungen sind bei der Stadt zu beantragen.

## **§ 20 Gewerbeausübung**

- (1) In den Sportstätten ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.
- (2) Genehmigungen können langfristig bzw. nur für eine Veranstaltung erteilt werden.

## **§ 21 Sondervorschriften und Vollzugsanordnungen**

- (1) Das zuständige Amt kann auf der Grundlage und zum Vollzug dieser Ordnung für einzelne Sportstätten zusätzliche Bestimmungen erlassen, die durch Anschlag in den jeweiligen Sportstätten bekannt gemacht werden.
- (2) Das zuständige Amt sowie deren Beauftragte können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Ordnung erlassen. Soweit diese zu Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig ist, ist ihnen sofort Folge zu leisten.
- (3) Den Beauftragten des zuständigen Amtes ist zu allen Veranstaltungen zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren.

## **§ 22 Platzverweis**

- (1) Beauftragte der Stadt bzw. Nutzer mit entsprechender Nutzungsgenehmigung können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung Bestimmungen dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder in der Sportstätte eine strafbare Handlung begangen haben und Personen, die betrunken sind, von der Sportstätte verweisen (Platzverweis).
- (2) Bei Platzverweis werden entrichtete Nutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 23 Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Nutzung von Sportstätten entstehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 BGB Anwendung findet.
- (2) Die Stadt haftet nicht für eingebrachte Sachen.

## **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Die Nutzungsordnung tritt am 01.10.01 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Stadtrates Nr. 843/182/97 vom 29.10.97 außer Kraft.